

Stadt Osnabrück
Die Oberbürgermeisterin
-Fachbereich Soziales-

Merkblatt Mobilitätshilfe (Stand: Januar 2023) **gem. § 114 i.V.m. § 83 Sozialgesetzbuch IX. Buch (SGB IX)**

Zweck und Personenkreis

Menschen mit Behinderung, die den öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können, haben Anspruch auf Leistungen zur Mobilität, um ihnen ein Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Dazu gehören Menschen mit Behinderung, deren Bewegungsfähigkeit

- durch eine Beeinträchtigung des Stütz- oder Bewegungssystems
- infolge Erkrankung, Schädigung oder Fehlfunktion eines inneren Organs oder der Haut in erheblichen Umfang eingeschränkt ist.

Dies sind vor allem Personen, die

- sich nur mit Hilfe eines Rollstuhls fortbewegen können
- hinsichtlich Art und Schwere der Behinderung Rollstuhlfahrerinnen / Rollstuhlfahrern gleich zu setzen sind, weil sie ohne fremde Hilfe öffentliche Verkehrsmittel nicht erreichen oder benutzen können.

Auch bei blinden oder stark sehbehinderten Menschen, die allein leben, können die Leistungsvoraussetzungen erfüllt sein.

Als Nachweis für die Berechtigung dient grundsätzlich der Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „außergewöhnliche Gehbehinderung (aG)“ oder „Blind (Bl)“ bzw. der Landesblindengeldbescheid. Diese Nachweise sind mit dem Antrag vorzulegen. **Der Antrag** auf Inanspruchnahme des Fahrdienstes für Behinderte ist an die Stadt Osnabrück, Fachbereich Soziales, Natruper-Tor-Wall 5, 49076 Osnabrück, zu richten.

Die Leistungen können insbesondere für folgende Zwecke in Anspruch genommen werden:

- Privatbesuche bei Verwandten, Freunden und Bekannten,
- Besorgungen des täglichen Lebens (z. B. Einkäufe),
- Teilnahme an kulturellen, kirchlichen, politischen, geselligen oder sportlichen Veranstaltungen.

Sie können nicht eingesetzt werden für Fahrten, für die ein anderer Leistungserbringer kostenpflichtig ist (z.B. Fahrten zum Arzt oder zur Durchführung ärztlich verordneter Maßnahmen, wie Bäder, Massagen, etc., Fahrten zum Ausbildungs- oder Arbeitsplatz, Fahrten zur Tagespflege).

Die Bestimmungen des SGB IX sehen dabei eine individuelle Bedarfsprüfung vor, aber auch eine Prüfung von Einkommen und Vermögen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann eine pauschale Geldleistung gezahlt werden, die es ermöglichen soll, die erforderlichen Aufwendungen zu tragen.

**Bei Fragen wenden Sie sich an den Fachbereich Soziales unter
Telefon 323-4288 oder unter Fax 323-15 4288**